

Finanzdepartement Kantonales Steueramt Recht und Gesetzgebung Werkhofstrasse 29c 4509 Solothurn

Stellungnahme zum Vernehmlassungsentwurf

Sehr geehrter Herr Regierungsrat Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, zum Vernehmlassungsentwurf "Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern" Stellung beziehen zu können.

Allgemeines:

Die Teilrevision des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern ist für die Sozialdemokratische Partei Kanton Solothurn nur teilweise opportun. Gegen zwingende Anpassungen ans Bundesrecht können wir uns nicht wehren, da der Kanton die USTR II bis 2011 umsetzen muss. Für unseren Kanton gehen diese Anpassungen jedoch zu weit. Vor allem, die nun in diese Vorlage eingepackten, nicht zwingenden Anpassungen im Unternehmenssteuerrecht lehnen wir ab. Mit Blick auf die im Jahr 2007 im Kanton Solothurn durchgeführte Steuergesetzrevision, welche aus unserer Sicht bereits eine zu weitgehende Entlastung von Unternehmen und Vermögenden beinhaltet hat, ist eine nochmalige steuerliche Entlastung in diesem Bereich inakzeptabel und führt zu unnötigen, für unseren Kanton nicht verkraftbaren Steuerausfällen. Bevor die Auswirkungen der kantonalen Steuergesetzrevision wahrgenommen werden können respektive bevor der letzte Teil dieser Steuergesetzrevision überhaupt in Kraft tritt, sollen erneut Wohlhabende entlastet werden. Weitere Steuerausfälle schwächen den Kanton in seiner Leistungsfähigkeit. Die Steuerbelastung ist bekanntlich nur ein Kriterium unter vielen, wenn es darum geht, ob sich Unternehmen in unserem Kanton niederlassen. Der Kanton Solothurn befindet sich bereits heute im Mittelfeld, was die Steuerbelastung von Unternehmen betrifft. Wir brauchen die finanziellen Mittel, um die wichtigen Standortfaktoren Bildung, Wohnqualität, Infrastruktur und Sicherheit zu erhalten und zu verbessern.



Der Mindererträge von Fr. 7,6 Mio. für den Kanton und Fr. 9,0 Mio. für die Gemeinden sind entschieden zu hoch und werden unausweichlich zu einem weiteren Leistungsabbau führen, gerade in Zeiten, wo die Steuereinnahmen sowieso sinken. Die zusätzlichen Kosten von Fr. 1,1 Mio. für die Einführung sind sehr hoch.

Immer wiederkehrende Teilrevisionen dienen nicht der Transparenz, sondern werden als Feuerwehrübungen wahrgenommen. In den letzten Jahren hat zudem die Belastung der Bürgerinnen und Bürger durch Gebühren und Abgaben zugenommen. Diese Entwicklung ist höchst unsozial, ungerecht und schädlich für den Standort Solothurn.

Fazit:

Der Spielraum für Steuerentlastungen ist längst nicht mehr gegeben. Die Zukunftsaussichten sind düster. Wir verlangen eine Gesamtsicht über Steuern und Gebühren und sind gegen Hauruck und Feuerwehrübungen. Wir verlangen gezielte Investitionen in Bildung, Kinderbetreuung, Infrastrukturen und keinen weiteren Abbau beim Service-Public, sei dies im Gesundheits-, Sicherheits-, oder im Bereich der Bildung.

1. Unternehmenssteuerreform II (USTR II)

 Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung: Stimmen Sie dem vorgeschlagenen Wechsel vom bisherigen Halbsatzverfahren zur Teilbesteuerung zu (§ 24^{bis} und § 26 Abs. 1 lit. b E-StG)?

X Ja

Grundsätzlich stimmen wir dem Wechsel zu, da er zu einer Harmonisierung des Systems führt und für den Steuerpflichtigen damit transparenter ist. Da aus der Botschaft aber nicht hervorgeht, respektive nicht aufgezeigt und begründet wird, ob ein Systemwechsel zur Teilbesteuerung nicht doch zu Steuerausfällen führt, machen wir einen Vorbehalt zu einem solchen Systemwechsel. Es ist nachvollziehbar aufzuzeigen, welches System, welche finanziellen Auswirkungen hat.



Wenn nein, warum nicht?

- Wenn Sie der Teilbesteuerung zustimmen, erachten Sie Teilbesteuerungssätze von 60 % im Privatvermögen und 50 % im Geschäftsvermögen (wie bei der direkten Bundessteuer) als richtig?

X Nein, sondern: 80% im Privatvermögen und 80% im Geschäftsvermögen

Die SP ist grundsätzlich gegen eine Milderung der sogenannten Doppelbelastung und damit auch gegen die Teilbesteuerung. Dies weil wir eine solche Entlastung nicht als notwendig erachten, weil nur Personen profitieren, die es nicht nötig haben und weil dadurch höhere Dividenden ausbezahlt werden, welche zu Mindereinnahmen bei den Sozialversicherungen führen. Wir wollen solche Steuerausfälle nicht in Kauf nehmen, da wir grundsätzlich am behaupteten positiven Effekt der Reinvestition trotz Steuerersparnis zweifeln .

Soll die Gewinnsteuer an die Kapitalsteuer angerechnet werden (§§ 107 und 108, je Abs. 3 E-StG)?

X Nein

Die SP ist gegen unkontrollierte Steuerentlastungen. Nachdem wir bereits bei der letzten Steuergesetzrevision die Gewinnsteuern der juristischen Personen gesenkt haben, akzeptieren wir nicht noch weitere Entlastungen in diesem Bereich, welche zu inakzeptablen Steuerausfällen von 4 Mio Franken führen. Hier ist der Kanton frei weitere Entlastungen einzuführen. Wir lehnen sie ab, da wir entsprechende Entlastungen abschliessend bei der letzten Steuergesetzrevision diskutiert und beschlossen haben.

Stimmen Sie der vorgeschlagenen Besteuerung von Liquidationsgewinnen bei Aufgabe der selbständigen Erwerbstätigkeit nach dem vollendeten 55. Altersjahr oder infolge Invalidität zu (§ 47^{ter} E-StG)?

X Nein, wir schlagen folgende andere Lösung vor:

Bereits das geltende kantonale Steuergesetz sieht bei vorgerücktem Alter oder Invalidität bis zum Betrag von Fr. 300'000.—eine gesonderte Besteuerung vor. Es kann zugestimmt werden, dass neu angesichts der fehlenden Altersvorsorge von Selbständigerwerbenden entsprechende Steuerbefreiungen in der Höhe der möglichen Einkaufssummen gemacht



werden können. Es ist auch nachvollziehbar, dass stille Reserven gesondert besteuert werden. Diese zwingenden Bestimmungen sind vom Bundesrecht vorgegeben. Der Steuersatz des restlichen Liquidationsgewinnes wird gemäss StHG aber vom Kanton bestimmt. Es gibt für die SP keinen nachvollziehbaren Grund, warum der restliche Liquidationsgewinn derart privilegiert besteuert werden soll, zumal auch die Erben zwingend ebenfalls davon profitieren können. Entlastungen für Liquidationsgewinne bis zwei Millionen machen überhaupt keinen Sinn, da es diese Gewinne frei verfügbares Privatvermögen darstellen. Auf Bundesebene wurde vor allem eine Milderung verlangt, da die stillen Reserven einer ungerechtfertigten Progression unterliegen würden, wenn sie mit dem laufenden Einkommen zusammengezählt werden. Die separate Festlegung des Steuersatzes unbesehen vom übrigen Einkommen stellt daher bereits eine Milderung dar und kommt der entsprechenden Forderung zu genüge nach. Der Kanton ist nicht verpflichtet weitere Milderungen vorzunehmen. Wir lehnen einen Divisor von 4 ab. Da es sich um die stillen Reserven der letzen zwei Jahre handelt, ist ein Divisor von 2 zur Ermittlung des Steuersatzes anzuwenden.

1. Weitere materielle Änderungen

- Sind Sie mit der vorgeschlagenen Regelung des Kinderabzuges für volljährige Kinder in Ausbildung einverstanden, wenn die Eltern getrennt veranlagt werden (§ 43 Abs. 1 lit. a E-StG)?

X Nein, wir schlagen folgende andere Lösung vor:

Die vorgeschlagene (heutige) Regelung ist ungerecht. Die Alimente für volljährige Kinder in Ausbildung müssten mindestens zu einem grossen Teil beim steuerbaren Einkommen abgezogen werden können. Schliesslich unterstützt auch der Alimentenschuldner seine Kinder und nicht nur der Elternteil, bei dem die Kinder wohnen. Seit Senkung des Mündigkeitsalters von 20 auf 18 Jahre hat sich die Situation verschärft, da die meisten 18jährigen noch in Ausbildung sind und von den Eltern unterstützt werden müssen. Diese Unterstützung auch von volljährigen sich in Ausbildung befindenden Kinder ist wichtig und der Alimentenschuldner soll deshalb steuerlich auch entlastet werden, wenn er seinen Verpflichtungen nachkommt. Aus Sicht des Alimentenschuldners macht es keinen Unterschied, ob sein Kind minder- oder volljährig ist.



Stimmen Sie der vorgeschlagenen Mindeststeuer für Kapitalgesellschaften und Genossenschaften zu (Fr. 200.— bei persönlicher Zugehörigkeit, Fr. 100.— bei nur wirtschaftlicher Zugehörigkeit; § 107 Abs. 3 E-StG)?

X Ja siehe Bemerkung.

Der Einführung der Minimalsteuer für juristische Personen stimmen wir zu, soweit dadurch nicht ein unverhältnismässig hoher administrativer Aufwand verursacht wird. Wir erwarten diesbezüglich noch Ausführungen zu Aufwand und Ertrag.

- Sind Sie mit der Besteuerung von Leistungen aus Lebensversicherungen im Todesfall mit der Nachlasstaxe und allenfalls mit der Erbschaftssteuer einverstanden, soweit sie nicht der Einkommenssteuer unterliegen (§§ 218 Abs. 2, 220 Abs. 4 und 223 Abs. 2 E-StG)?

X Ja

Stimmen Sie der Befreiung von Zuwendungen der Kinder an ihre Eltern von der Erbschaftsund Schenkungssteuer zu (§§ 225 und 236, je Abs. 1 lit. b E-StG)?

X Ja

- Sind Sie mit dem Vorschlag einverstanden, innerkantonale Steuerausscheidungen erst ab einem minimalen Steuerbetrag vorzunehmen (§ 250 Abs. 1 lit. e E-StG)?

X Ja

Dieser Vorschlag ist vernünftig, er führt zu einer Vereinfachung und zu mehr Steuergerechtigkeit.

- Wenn ja, ist die Limite von Fr. 1'000.— (einfache Staatssteuer) richtig?

X Ja



2. Verfahrensrecht

Sind Sie damit einverstanden, dass die Arbeitgeber ihre Leistungen an die Mitarbeiter mit einem Exemplar des Lohnausweises oder mit einem elektronischen Meldeverfahren dem Kantonalen Steueramt melden müssen (§ 145 Abs. 1 E-StG)?

X Ja

- Stimmen Sie der Vereinheitlichung des Einspracheverfahrens bei Ermessensveranlagungen zu (Angleichung an die direkte Bundessteuer; § 149 Abs. 4 E-StG)?

X Nein

Wir sind gegen jeden Abbau von Verfahrensrechten, auch wenn der Bund das anders handhabt. Unser Verwaltungsverfahren sieht ausdrücklich in jedem Fall vor, dass nicht rechtsgenügliche Einsprachen und Beschwerden verbessert werden können. Es soll jeder Laie die Möglichkeit haben, eine Einsprache zu machen und sich Hilfe zu holen, wenn er darauf hingewiesen wird, dass seine Eingabe den Anforderungen nicht genügt. Dabei darf nicht nach Rechtsgebiet oder Interessenlage unterschieden werden. Die Missbrauchsgefahr ist übrigens überall gleich klein.

-	Sind Sie mit der neuen Regelung des Revisionsverfahrens bei interkantonalen und internationalen Doppelbesteuerungskonflikten einverstanden (§§ 165 f. E-StG)?	
	☐ Ja X ☐ Nein, wir schlagen folgende andere Lösung vor:	
	Wir wünschen dass es künftig keine Konflikte mehr gibt.	
Für die Aufnahme unserer Anliegen in der Botschaft danken wir Ihnen.		
Fre	eundliche Grüsse	
	daus Wepfer	

Seite 6 von 6

Solothurn 17. September 2009

Parteisekretär